



## Pressemitteilung

# TLfDI kritisiert mögliche Aufnahme einer neuen Bereichsausnahme im Thüringer Transparenzgesetz

Erfurt, 25.06.2026

In seiner Beschlussempfehlung hat sich der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (Drs. 8/3762) vom 22. Juni 2026 für die Aufnahme einer Bereichsausnahme im Thüringer Transparenzgesetz in der Form ausgesprochen, dass das Gesetz nicht gilt, „soweit das Bekanntwerden sicherheitsrelevanter Informationen über Einrichtungen, Anlagen oder Teile hiervon sowie über Systeme, Strukturen, Planungen, Verfahren, Abläufe oder Maßnahmen der Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder Resilienz der in den [nachfolgenden] Nummern 1 bis 4 genannten Schutzgüter beeinträchtigen kann.“ Das bedeutet, dass beim Vorliegen eines dieser Merkmale bereits der Anwendungsbereich des Thüringer Transparenzgesetzes nicht eröffnet ist.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) sieht die geplante Ausnahmeregelung mit großer Skepsis.

Das Thüringer Transparenzgesetz enthält in seiner jetzigen Fassung bereits eine Regelung zum Schutz öffentlicher Belange (§ 12 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe e) ThürTG). Danach ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit das Bekanntwerden der amtlichen Information eine konkrete Gefährdung für die öffentliche Sicherheit begründen kann. Damit finden Fälle, bei denen Sicherheitsbedenken einer Herausgabe von Informationen entgegenstehen, bereits hinreichende Berücksichtigung. Die Aufnahme einer zusätzlichen Bereichsausnahme ist nicht erforderlich.

Der TLfDI hinterfragt außerdem das Verfahren, in dem er keine Gelegenheit zur Äußerung zu dieser Ausnahmeregelung hatte. „Weder im Anhörungsverfahren der Landesregierung noch im parlamentarischen Anhörungsverfahren des Landtags waren den Experten die die Auskunft einschränkenden Normen zur Stellungnahme vorgelegt worden. Die Bedeutung eines Anhörungsverfahrens verliert damit ihren Wert, wenn Änderungen, die den Wesensgehalt eines Gesetzes betreffen, erst nach der Anhörung in den Gesetzentwurf eingefügt werden“, so der TLfDI.

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
[www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Postanschrift : Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude : Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57 3112900

E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet:[www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)